

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 13 Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über gefasste Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und für jede Versammlung zu wählendem Protokollführer zu unterschreiben. Ist auf der jeweiligen Versammlung der Schriftführer der Jägerschaft zugegen, ist dieser automatisch Protokollführer. Die Niederschrift bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Niederschrift der Versammlung der Jägerschaft ist dem Vorsitzenden binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben, darüber hinaus kann sie auszugsweise im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

§ 14 Abstimmung und Wahlen zur Jägerschaft

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) In allen Gremien können Abstimmungen offen (Zuruf oder Handheben) oder geheim (Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
- (4) Alle Wahlen erfolgen auf Dauer von vier Jahren, ausgenommen Rechnungsprüfer, die jährlich zu wählen sind.
- (5) Bei geheimen Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie gültigen Stimmen und die für oder gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit festzustellen und zu protokollieren.
- (6) Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand der Jägerschaft bis zur nächsten für die Wahl zuständigen Versammlung.
- (7) Jeder der Vorstände einschließlich Beisitzer bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Dessau-Roßlau, den 13. März 2019

Jägerschaft der Stadt Dessau e.V.
im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt



Satzung

in der Fassung vom 13. März 2019

1. Teil: Name, Sitz und Ziele des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Art des Zusammenschlusses

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägerschaft der Stadt Dessau“ e.V. Er ist im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer Stendal VR 31316 registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.
- (3) Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Jägerinnen und Jäger sowie der dem Jagdwesen nahestehenden und Bürgerinnen und Bürger und Vereinigungen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele

- (1) Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit und leistet Rechtsbeistand entsprechend seiner Möglichkeiten.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt,
 - b) Wahrung des Jagdausübungsrechtes für alle jagdberechtigten Mitglieder in großräumigen Jagdgebieten,
 - c) Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil der deutschen Nationalkultur,
 - d) Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und der Binnenfischerei,
 - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse,
 - f) Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagdwissenschaft und mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten,

§ 10 Unterstützung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Obmänner für Öffentlichkeitsarbeit, Wildbewirtschaftung und Naturschutz, Landeskultur und jagdliches Brauchtum, jagdliches Schießwesen und Ausbildung berufen.
- (2) Die Obmänner beraten den Vorstand in wichtigen Fragen. Sie übernehmen außerdem die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Sie ist unter Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 2 einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes, der Vorstand wählt den Vorsitzenden, die Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer,
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h) Ehrung von Mitgliedern,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung der Jägerschaft,
 - k) Zur Teilnahme der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied der Jägerschaft mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

4. Teil: Organe und Geschäftsverfahren

§ 7 Organisation der Jägerschaft

- (1) Organe sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstandes wird wie folgt geregelt:
 - a) der Vorsitzende
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister

§ 8 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Mitglieder des Vorstandes haften beim Handeln für und gegen den Verein diesem gegenüber nur dann, wenn ihnen groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 9 Einberufung von Sitzungen durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Jägerschaft einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck hinterlegt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine Versammlung der Jägerschaft einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

- g) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung,
 - h) Förderung des Jagdwesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums,
 - i) Durchsetzung der Disziplinarordnung des DJV.
- (4) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ebenso ausgeschlossen, wie die Beschäftigung mit politischen und/ oder religiösen Fragen.

2. Teil: Tätigkeit und Auflösung des Vereins

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit und Auflösung des Vereins

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (2) Die Durchführung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele der Jägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen, sie werden vom Vorstand mit satzungsgemäßen Aufgaben betraut. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Auflösung der Jägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

3. Teil: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person, welche einen gültigen Jagdschein besitzt,
 - b) Bürgerinnen und Bürger, welche dem Jagdwesen, seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahestehen,
 - c) Personen, welche sich besondere Verdienste im Sinne dieser Satzung erworben haben und welchen der Vorstand der Jägerschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Personen, welche wegen Alters noch nicht voll geschäftsfähig sind, können nach Maßgabe folgender Sonderregelungen ebenfalls Mitglied werden:
 - a) Die gesetzlichen Vertreter müssen gemeinsam dem Aufnahmeantrag und der Tätigkeit im Verein schriftlich zustimmen,
 - b) die gesetzlichen Vertreter erklären ihre Einstandspflicht für die Beitragszahlungen, sofern diese zu entrichten sind,
 - c) Minderjährige Personen haben kein Stimmrecht und dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - d) Ein minderjähriges Mitglied wird – ohne dass es eines gesonderten Antrages bedarf – mit Vollendung des 18. Lebensjahres Vollmitglied ohne die genannten Beschränkungen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das aufgenommene Mitglied erkennt die Disziplinarordnung des deutschen Jagdschutzverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung und die Vereinssatzung als für sich bindend an. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats Berufung beim LJV-Präsidium zulässig, das eine endgültige Entscheidung trifft.
- (4) Über den Beitritt eines Vereins in die Jägerschaft entscheidet der Vorstand. Die Jägerschaft kann Mitgliedschaften in anderen Vereinen erwerben und Beteiligungen in Vereinen übernehmen. Über eine solche Handlung entscheidet der Vorstand der Jägerschaft. Diese Vereine müssen Ziele verfolgen, die den Aufgaben und Zielen der Jägerschaft entsprechen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- (1) Die geschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
- (2) Die gemeinnützigen Ziele und Belange der Jägerschaft zu fördern und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Jägerschaft und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit schadet.
- (3) Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben.
- (4) Den Mitgliedsbeitrag gemäß der beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an die Jägerschaft zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind verpflichtet, den Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Der an die Jägerschaft zu entrichtendem Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Jägerschaft selbst, für den LJV und DJV.
- (5) Zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereins seine Meinung zu äußern, an Wahlen innerhalb des Vereins gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden, Anträge zu stellen, anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch das Ableben bzw. den Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch den Austritt des Mitglieds, der bis zum Ende des Jagdjahres (31.03.) schriftlich zu erklären ist oder
 - c) durch Ausschluss,
- (7) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, strafbewährte oder den Zielen des Verbandes entgegenstehende Handlungen begeht und dem Verband dadurch erheblichen Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitglieds der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung der Jägerschaft. In besonderen Fällen kann das Präsidium des LJV den Ausschluss vornehmen.
- (8) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Präsidium des LJV innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Präsidium des LJV entscheidet endgültig.